



Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages
– Parlamentssekretariat –
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Christian Lange MdB

Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister der Justiz und
für Verbraucherschutz

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

TEL. +49 (030) 18 580-9010

FAX +49 (030) 18 580-9048

E-MAIL pst-lange@bmjv.bund.de

31. März 2017

Betr.: Kleine Anfrage der Abgeordneten Tabea Rößner, Renate Künast,
Dr. Konstantin von Notz u. a. und der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
„Leistungsschutzrecht für Presseverleger“ vom 9. März 2017
– Bundestagsdrucksache 18/11551 –

Anlg.: – 1 (4-fach) –

Anliegend übersende ich die Antwort der Bundesregierung auf die oben genannte
Kleine Anfrage.

Vier Abdrucke der Antwort sind beigelegt.

Antwort der Bundesregierung
auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Tabea Rößner, Renate Künast,
Dr. Konstantin von Notz u. a. und der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
„Leistungsschutzrecht für Presseverleger“
– Bundestagsdrucksache 18/11551 –

[Vorbemerkung der Fragesteller:]

Weiterhin steht die von der Bundesregierung im Koalitionsvertrag angekündigte Evaluierung des Leistungsschutzrechts für Presseverleger aus. Die Bundesregierung hat uns immer wieder auf unsere Kleinen Anfragen (Bundestagsdrucksache 18/2058, Bundestagsdrucksache 18/6853) hin, zuletzt auch in der Fragestunde am 15. Februar 2017, getröstet. Die Evaluation sei nun begonnen, ein Abschluss würde „unverzüglich, ohne schuldhaftes Verzögern“ erfolgen; weitere Konkretisierungen gab es nicht. Die Ergebnisse der Evaluation wären insbesondere deshalb bedeutende, da auf europäischer Ebene über die Realisierung eines Leistungsschutzrechts für Presseverlage beraten wird (Artikel 11 Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on copyright in the Digital Single Market - COM(2016)593; <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/proposal-directive-european-parliament-and-council-copyright-digital-single-market>). Offen ist dementsprechend auch, ob die Evaluierung dem Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags vom 30. März 2015 folgt, dass zu dem Schluss kommt, dass das Leistungsschutzrecht zwar in Geltung steht, aber ein Verstoß gegen die Richtlinie 98/34/EG möglich erscheint und in diesem Fall das Gesetz nicht angewendet werden dürfte. Zu entscheiden sei dies letztlich, so der Wissenschaftliche Dienst, vom Europäischen Gerichtshof (vgl. <http://wwwfw.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/leistungsschutzrecht-beamte-warnten-bundesregierung-vor-blamage-a-1043053.html>). Diese Frage behandelte jüngst auch das Landgericht Berlin in seiner mündlichen Verhandlung am 7. Februar 2017 in Sachen VG Media gegen Google Inc. (siehe Pressemitteilung des Landgerichts Berlin: www.berlin.de/gerichte/presse/pressemitteilungen-derordentlichen-gerichtsbarkeit/2017/pressemitteilung.558728.php) und sah selbst deutliche Anhaltspunkte dafür, dass das Gesetz europarechtswidrig zustande gekommen sei.

Damit ist die Rechtslage des im März 2013 verabschiedeten und weiterhin stark umstrittenen Leistungsschutzrechtes für Presseverleger immer noch unklar. Die Gerichtsverfahren haben gerade einen Anfang genommen, der Instanzenzug ist noch lang und wird vermutlich auch ausgeschöpft werden. Positive Aspekte sind mangels Zahlungen nicht zu verzeichnen, ganz im Gegenteil zahlen die Presseverlage nach Meldungen aufgrund der vielen Gerichtsverfahren noch oben drauf (zum Beispiel: <https://irights.info/2016/07/08/drei-iahere-leistungsschutzrecht-715-000-euro-einnahmen-werden-fuer-rechtsstreits-verwendet/27653>). Aufgrund der Unsicherheiten werden dem Gesetz zudem ausbremsende Wirkung auf innovative Geschäftsmodelle zugeschrieben.

[Vorbemerkung der Bundesregierung:]

Die Bundesregierung beantwortet die vorliegende Kleine Anfrage in Ergänzung folgender, in dieser Wahlperiode bereits erteilter Auskünfte:

- Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 1. Juli 2014 (in Bundestagsdrucksache 18/2172)
- Mündliche Fragen der MdB Tabea Rößner (Bündnis90/Die Grünen) am 2. Juli 2014
- Schriftliche Frage der MdB Tabea Rößner (Bündnis 90/Die Grünen) vom 20. Juli 2015 (Bundestagsdrucksache 18/5737)
- Schriftliche Frage der MdB Halina Wawzyniak (Die Linke) vom 16. September 2015 (Bundestagsdrucksache 18/6137)
- Schriftliche Frage der MdB Tabea Rößner (Bündnis 90/Die Grünen) vom 30. September 2015 (Bundestagsdrucksache. 18/6301)
- Mündliche Fragen der MdB Tabea Rößner und Dr. Konstatin v. Notz (Bündnis 90/Die Grünen) am 11. November 2015
- Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24. November 2015 (Bundestagsdrucksache 18/7095)
- Schriftliche Frage des MdB Dr. Konstantin von Notz (Bündnis 90/Die Grünen) vom 29. Juli 2016 (Bundestagsdrucksache 18/9390)
- Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 4. Oktober 2016 (Bundestagsdrucksache 18/9901)
- Schriftliche Frage der MdB Tabea Rößner (Bündnis 90/Die Grünen) vom 20. Oktober 2016 (Bundestagsdrucksache 18/10202)

- Mündliche Frage der MdB Tabea Rößner (Bündnis 90/Die Grünen) am 15. Februar 2017.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. *Welche und wie viele Personen haben wie viele Stunden an der laut Bundesregierung nun seit letztem Jahr begonnenen Evaluierung gearbeitet, mit welchem Aufwand und ggf. mit welchem Ergebnis?*
2. *Welche und wie viele Personen haben wie viele Stunden haben zu welchen Aspekten des Themas Leistungsschutzrechte für Presseverleger gearbeitet, mit welchem Aufwand und ggf. mit welchem Ergebnis?*
3. *Wie viele Termine mit welchen Institutionen haben wann im Rahmen der Evaluation des Leistungsschutzrechts stattgefunden?*
4. *Welche wissenschaftlichen Dokumente, Gutachten wurden bisher im Rahmen der Evaluation beauftragt, mit welchen Kosten und welchem Ergebnis?*
5. *Welches waren jeweils die genauen Fragen für die Evaluation dieses Leistungsschutzrechts und welche anderen Fragestellungen wurden ggf. erwogen?*

Die Fragen 1 bis 5 werden gemeinsam beantwortet:

Die Evaluierung des Leistungsschutzrechts des Presseverlegers wird derzeit vom zuständigen Referat III B 3 des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz durchgeführt. Das Referat erfasst weder stunden- noch personengenau, welche Mitarbeiter zu welcher Zeit an diesem Vorhaben arbeiten. Termine mit Externen fanden bislang nicht statt. Das Referat sichtet derzeit die reichhaltige in- und ausländische Literatur. Es untersucht, welche rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Aspekte das Leistungsschutzrecht des Presseverlegers berührt, und welche praktischen Erfahrungen bislang vorliegen.

6. *Verfügt die Bundesregierung über Informationen, welche Berufsgruppen wie Anwälte, Lobbyisten, Verleger oder Journalisten bisher in welchem Maße finanziell von dem Leistungsschutzrecht für Presseverleger profitiert haben und deckt sich dies mit den von der Bundesregierung in dieses Vorhaben gesetzten Erwartungen?*

Der Bundesregierung liegen spezifische Informationen nicht vor. Die Jahresabschlüsse der VG Media, die Angaben hierzu enthalten, sind im Bundesanzeiger veröffentlicht.

7. *Verfügt die Bundesregierung über Informationen über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der VG Media und ihre Möglichkeit, einen mehrjährigen Prozess zur Durchsetzung des Leistungsschutzrechts für Presseverleger durchzustehen?*

Hierzu liegen der Bundesregierung keine spezifischen Informationen vor. Die Jahresabschlüsse der VG Media sind im Bundesanzeiger veröffentlicht.

8. *Vor dem Hintergrund des bereits angebrochenen letzten Jahres dieser Legislatur und der im Koalitionsvertrag für diese Legislatur angekündigten Evaluation des Leistungsschutzrechtes für Presseverleger: Welchen Zeitpunkt sieht die Bundesregierung als ausreichend an, die Ergebnisse der Evaluation der Öffentlichkeit vorzustellen und wäre nach ihrer Ansicht ggf. auch ein Tag vor der Bundestagswahl noch ausreichend? Wie sieht die genaue Zeitplanung zur Evaluierung aus?*

Über die weitere Durchführung, den Abschluss und den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Evaluierung hat die Bundesregierung noch nicht entschieden.

9. *Wie sieht die Bundesregierung eine mögliche Gefahr einer Staatshaftung bei Anwendbarkeit eines europarechtswidrig zustande gekommenen Gesetzes und welche Maßnahmen wird sie dagegen ergreifen?*

Zur Frage der Notifizierung verweist die Bundesregierung auf ihre Antwort auf die Schriftliche Frage 7/235 der Abgeordneten Tabea Rößner, abgedruckt in Bundestagsdrucksache.

18/5737, Seite 32 f. Die Bundesregierung sieht derzeit keinen Anlass, zu Fragen der Staatshaftung Stellung zu nehmen.

10. *Sieht es die Bundesregierung als sinnvoll an, die Klärung der Frage einer Europarechtswidrigkeit des Gesetzes voranzutreiben, etwa die Frage dem EuGH vorzulegen?*

Über Vorlagen beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft entscheiden die zuständigen Gerichte. Die Bundesregierung enthält sich daher einer Kommentierung.

11. *Über welche Informationen verfügt die Bundesregierung über Inhalt, Art, Stand und ggf. Ausgang der Prüfung seitens der Europäischen Kommission zur Frage einer nötigen Notifizierung des Leistungsschutzrechts für Presseverleger?*

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen. Die Europäische Kommission hatte sich am 27. Februar 2013 zur Frage der Notifizierung an die Bundesregierung gewandt. Die Bundesregierung hatte der Europäischen Kommission geantwortet. Nach Kenntnis der Bundesregierung hat die Europäische Kommission die Angelegenheit nicht weiter verfolgt.

12. *Vor dem Hintergrund des Aufwands und möglicher Kosten einer eigenen umfangreichen Konsultation auf nationaler Ebene: Sieht es die Bundesregierung nicht als sinnvoll und notwendig an, Ergebnisse oder Teilergebnisse der eigenen Evaluation mit in die Beratungen für Planungen eines europäischen Leistungsschutzrechtes zu berücksichtigen und wenn ja, welche (Teil-)Ergebnisse wird sie berücksichtigen?*

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

13. *Mit welchem Ziel geht die Bundesregierung in die Beratungen der EU-Ratsarbeitsgruppen für ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger auf europäischer Ebene?*

Die Bundesregierung begrüßt, dass die Frage eines Leistungsschutzrechts des Presseverlegers auf europäischer Ebene diskutiert wird.

14. *Welche Mitarbeiter waren jeweils bei Ratsarbeitsgruppensitzungen und anderen, informellen Aktivitäten des Rates an Beratungen für ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger auf europäischer Ebene oder auf Ebene der EU-Mitgliedsstaaten beteiligt?*

Die Sitzungen der Ratsarbeitsgruppe „Geistiges Eigentum“, in der der Vorschlag der Europäischen Kommission für ein Leistungsschutzrecht des Presseverlegers von 28 Mitgliedstaaten verhandelt wird, werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des zuständigen Referates III B 3 des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz wahrgenommen. Am 15. Februar 2017 hat auch eine Mitarbeiterin des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie an der Ratsarbeitsgruppen-Sitzung teilgenommen.

15. *Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung aus der Befragung der Stakeholder vor und welche Schlüsse zieht sie daraus?*

Das federführende Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat im Herbst 2016 eine Konsultation zu den Vorschlägen der Europäischen Kommission für das „2. Urheberrechtspaket“ durchgeführt, das auch deren Vorschlag für ein Leistungsschutzrecht des Presseverlegers enthält. Die Stellungnahmen sind auf der Webseite des BMJV unter http://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/EU-Urheberrechtsreform_2Copyright-Package.html verfügbar. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

16. *Vor dem Hintergrund der jüngsten Bedenken des Landgerichts Berlins hinsichtlich einer Europarechtswidrigkeit des Gesetzes und gleichlautender Schlüsse eines Gutachtens des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages: Wird die Bundesregierung diesen Aspekt genauer beleuchten oder hat sie das schon getan und mit welchem Ergebnis?*

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

17. *Welche Mitarbeiter waren jeweils in welcher Rolle bei Verhandlungen anwesend, bei denen das Leistungsschutzrecht für Presseverleger direkt oder indirekt Gegenstand war, z. B. vor der Schiedsstelle des Deutschen Patent- und Markenamts, dem Landgericht Berlin, Leipzig oder dem Bundeskartellamt und welche Aufwendungen sind dabei entstanden?*

Die Aufsicht nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz beim Deutschen Patent- und Markenamt hat das Verfahren vor der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt und vor dem Landgericht Berlin beobachtet. Durch die Teilnahme einer Mitarbeiterin der Aufsicht beim Deutschen Patent- und Markenamt als Zuhörerin an der mündlichen Verhandlung beim Landgericht Berlin am 7. Februar 2017 sind wegen der erforderlichen Anreise Kosten in Höhe von ca. 200 Euro entstanden. Zudem waren ein Vertreter des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und eine Vertreterin von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien bei dieser Verhandlung als Zuhörer zugegen. Besondere Aufwendungen sind nicht entstanden.

18. *Bitte listen Sie alle Erzeugnisse auf, die nach Ansicht der Bundesregierung als Presseerzeugnis im Sinne des § 87f Absatz 2 UrhG anzusehen sind, die entweder durch Einrichtungen des Bundes selbst oder mittelbar im Auftrage der Bundesregierung veröffentlicht werden.*

Die Bundesregierung ist zu einer systematischen Erfassung von Veröffentlichungen im Bereich des Bundes, die als Presseerzeugnis im Sinne des § 87f Absatz 2 UrhG angesehen werden könnten, nicht verpflichtet und hält diese auch nicht vor.

19. *Bei welchen gerichtlichen wie außergerichtlichen Auseinandersetzungen über die Durchsetzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten hat die Bundesregierung oder eine Einrichtung des Bundes die Frage nach einem Schutz eigener Werke durch dieses Leistungsschutzrecht geprüft, prüfen lassen oder behauptet?*

Auf die Antwort zu Frage 18 wird verwiesen.

20. *Wann und mit welchem Ergebnis wurden gegenüber der Bundesregierung oder Einrichtungen des Bundes Leistungsschutzrechte für Presseverleger behauptet oder geltend gemacht?*

Gegenüber der Bundesregierung wurde ein Leistungsschutzrecht des Presseverlegers bislang nicht behauptet oder geltend gemacht.

21. *Welche Verträge mit welchem Inhalt und welchen Kosten haben Einrichtungen des Bundes abgeschlossen, die in welcher Form Leistungsschutzrechte für Presseverleger, ihre Geltendmachung oder Anwendbarkeit berücksichtigen, z. B. bei Aufträgen für die Erstellung von Werken, bei der Pressearbeit oder bei Vorhaben zur Nutzung von Presseerzeugnissen?*

Diese Informationen werden von der Bundesregierung nicht erhoben.

22. *An welchen Sitzungen, Besprechungen, Veranstaltungen mit Beteiligung von oder veranstaltet durch die VG Media, den BDZV oder den VDZ haben Mitarbeiter des Bundes teilgenommen?*

Die Bundesregierung ist zu einer systematischen Erfassung der Kontakte ihrer Mitarbeiter nicht verpflichtet und hält diese auch nicht vor. Eine lückenlose Aufstellung von sämtlichen Sitzungen, Besprechungen und Veranstaltungen kann daher grundsätzlich nicht übermittelt werden. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass es am Rande von Veranstaltungen oder bei sonstigen Terminen zu entsprechenden Begegnungen mit Mitarbeitern des Bundes gekommen ist. Unter dieser Prämisse kann die Bundesregierung zu Kontakten zu dem Thema Leistungsschutzrecht für Presseverleger für die laufende Legislatur Folgendes mitteilen:

Mitarbeiter der Aufsicht nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz beim Deutschen Patent- und Markenamt nehmen im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßig – wie bei allen Verwertungsgesellschaften – an Gremiensitzungen der VG Media teil.

Ein Mitarbeiter des Referates IB2 im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat am BDZV Zeitungskongress 2016 am 26. September 2016 als Zuhörer teilgenommen.

23. *Über welche Informationen verfügt die Bundesregierung, welche Auswirkung die Einführung des Leistungsschutzrechts für Presseverleger auf die Beurteilung zum Zustand von Grundfreiheiten hatte?*

Die Bundesregierung verfügt nicht über derartige Informationen.

24. *Über welche Informationen verfügt die Bundesregierung, ob Medienunternehmen, die zum Teil oder ganz im Besitz anderer Staaten sind, dieses Leistungsschutzrecht durchsetzen oder auf ihre Durchsetzung verzichten?*

Die Bundesregierung verfügt nicht über derartige Informationen.

25. *Über welche Informationen verfügt die Bundesregierung, ob und in welcher Form die Deutsche Welle von ihrem Leistungsschutzrecht für Presseverleger Gebrauch macht oder auf ihren Gebrauch verzichtet?*

Die Deutsche Welle macht vom Leistungsschutz des Presseverlegers keinen Gebrauch.